

Richtlinien über die Förderung von thermischen Solaranlagen und Photovoltaikanlagen in der Gemeinde Thiersee

Der Gemeinderat von Thiersee hat in der Sitzung am 29.12.2023 beschlossen, die Errichtung von thermischen Solaranlagen bzw. Photovoltaikanlagen in der Gemeinde Thiersee wie folgt zu unterstützen (Änderung der bisherigen Förderungsrichtlinien):

1.	Gefördert werden grundsätzlich Wohnobjekte (Hauptwohnsitze) sowie auch Objekte mit gemischter bzw. gewerblicher Nutzung. Die Förderung durch die Gemeinde Thiersee wird pro Förderobjekt und pro Anlagennummer (Zählerpunktnummer) des Energieversorgers (betrifft Photovoltaikanlagen) nur einmal gewährt.
2.	Bei der Anbringung von Solar- bzw. Photovoltaikanlagen ist tunlichst darauf zu achten, dass das Orts-, Straßen- bzw. Landschaftsbild nicht erheblich beeinträchtigt wird. Die Förderung wird gewährt, wenn eine rechtskräftige Baubewilligung bzw. Bauanzeige vorliegt.
3.	Die Gemeindeförderung besteht in der Höhe eines einmaligen Zuschusses von derzeit EUR 500,00 je Objekt bzw. Anlage, wobei die Solar- und Photovoltaikanlage mindestens 5 kW bzw. 5 kWp Nennleistung betragen muss. Zusätzlich werden für PV Speicheranlagen einmalig ab 5 kWh EUR 345,00 gefördert. <i>(Besteht am Gebäude bereits eine thermische Solaranlage, wird eine Förderung nur gewährt, sofern am selben Objekt zusätzlich eine Photovoltaikanlage installiert wird – ab 5 kWp.)</i> Die Förderung einer Batteriespeicheranlage wird nur in Kombination einer bewilligten Photovoltaikanlage gewährt. Der Zeitraum zwischen der Errichtung einer Photovoltaikanlage und einer Batteriespeicheranlage darf nicht länger als 2 Jahre betragen. Die Gemeindeförderung wird nach dem Verbraucherpreisindex wertgesichert und mit Wirksamkeit ab 1.1. eines jeden Jahres entsprechend angepasst. Um die Förderung ist bei der Gemeinde Thiersee mit dem zur Verfügung stehenden Formular schriftlich anzusuchen und es sind die entsprechenden Unterlagen samt Bestätigung einer befugten Firma über die ordnungsgemäße Ausführung der Anlage beizulegen.
4.	Für die Gewährung der Förderung der Gemeinde, auf die im Übrigen kein Rechtsanspruch besteht, ist der Bürgermeister zuständig.
5.	Die geänderten Richtlinien treten rückwirkend mit 01.01.2024 in Kraft.

Für den Gemeinderat:

Rainer Fankhauser
Bürgermeister